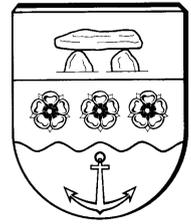


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 31.05.2021

Nr. 12

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			213	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2021	207
201	Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	201	214	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede; Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Timpfauk“ - Änderung von textlichen Festsetzungen - Zone Handel, Handwerk, Dienstleistung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB	208
202	Sitzung des Schulausschusses	201	215	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Westeresch IV – ehemaliges Raiffeisengelände“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB	209
203	Jahresabschluss der Deula Freren GmbH für das Geschäftsjahr 2020	202	216	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 39 „Sportzentrum“, 6. vereinfachte Änderung	209
204	Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2020	202	217	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 68 „Gewerbegebiet an der OKE“	210
205	Jahresabschluss der Emsländische Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH für das Geschäftsjahr 2020	202	218	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2021	210
206	Bekanntmachung über den Neubau eines Legehennenstalles für 12.000 Bio-Legehennen oder alternativ 12.000 Freiland-Legehennen (Haltungsform "Für mehr Tierschutz"), die Aufstellung von zwei Futtermittelsilos (je 26 m³), den Neubau eines überdachten Kotlagers und eines Sammelbehälters (8 m³ Schmutzwasser u. 50 m³ Reinigungswasser) sowie die Aufstellung eines Kadaverbehälters auf dem Grundstück Gemarkung Spelle, Henning Lücken, Spelle	202	219	Gemeinde Spelle - Inkrafttreten der 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Hauptstraße“	211
207	Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG); Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH, Klein Berßen	203	220	Samtgemeinde Spelle - Inkrafttreten der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel und Wohnen in der Mitgliedsgemeinde Spelle)	212
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			221	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2021	212
208	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 2021	203	222	Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 120 „Kindertagesstätte Markuslust“; 16. Berichtigung des Flächennutzungsplans	213
209	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2021	204	223	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 2021	213
210	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2021	205	C. Sonstige Bekanntmachungen		
211	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2021	205			
212	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2021	206			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

201 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland

Am Dienstag, dem 08.06.2021, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland vom 03.03.2021
 5. Feststellung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2020
 6. CO2-Bilanz des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland und Ausweitung der Nutzung von Photovoltaik auf den Deponiestandorten
 7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 8. Anfragen und Anregungen
 9. Schließung der öffentlichen Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Im Kreishaus besteht aktuell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske. Diese Regelung erstreckt sich auch auf den Sitzplatz. Lediglich anlässlich eines Wortbeitrages darf die Maske abgenommen werden.

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu erreichen, wird die Durchführung eines Schnell-/Selbsttests vor der Anreise zu der Sitzung empfohlen.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 26.05.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

202 Sitzung des Schulausschusses

Am Mittwoch, dem 09.06.2021, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 10.12.2020
5. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
 - a) Umbau und Erweiterung der Grundschule Bokeloh
 - b) Neubau einer Sporthalle mit Mehrzweckraum an der Grundschule Altenlingen
 - a) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse
 - b) Kreiszuschuss aus Mitteln der Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen
 - c) Erweiterung der Grundschule Gersten um Betreuungsräume
 - d) Baumaßnahmen zur Erweiterung von Grundschulen in der Samtgemeinde Herzlake
 - a) Erweiterung der Grundschule Herzlake um eine Mensa und einen Betreuungsraum
 - b) Erweiterung der Grundschule Bookhof um eine Mensa
 - e) Erweiterung des Geräteraums der Sporthalle an den BBS Lingen Wirtschaft
6. Bildungsregion Emsland;
 - a) Bericht über die Tätigkeiten
 - b) Besetzung der Stelle des Bildungskoordinators
7. Sachstand der Digitalisierung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Emsland; Umsetzung des DigitalPakts Schule
8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Im Kreishaus besteht aktuell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske. Diese Regelung erstreckt sich auch auf den Sitzplatz. Lediglich anlässlich eines Wortbeitrages darf die Maske abgenommen werden.

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu erreichen, wird die Durchführung eines Schnell-/Selbsttests vor der Anreise zu der Sitzung empfohlen.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Schulausschusses wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen 26.05.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

203 Jahresabschluss der Deula Freren GmbH für das Geschäftsjahr 2020

Die Gesellschafterversammlung der Deula Freren GmbH hat in ihrer Sitzung am 18.05.2021 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2020 auf das Jahr 2021 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 25.03.2021 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i.S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 20.05.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

204 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2020

Die Gesellschafterversammlung der Emsländischen Eisenbahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 18.05.2021 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2020 auf das Jahr 2021 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 20.04.2021 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i.S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 20.05.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

205 Jahresabschluss der Emsländische Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH für das Geschäftsjahr 2020

Die Gesellschafterversammlung der Emsländische Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH hat in ihrer Sitzung am 21.05.2021 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2020 auf das Jahr 2021 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 07.05.2021 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i.S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 26.05.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

206 Bekanntmachung über den Neubau eines Legehennenstalles für 12.000 Bio-Legehennen oder alternativ 12.000 Freiland-Legehennen (Haltungsform "Für mehr Tierschutz"), die Aufstellung von zwei Futtermittelsilos (je 26 m³), den Neubau eines überdachten Kotlagers und eines Sammelbehälters (8 m³ Schmutzwasser u. 50 m³ Reinigungswasser) sowie die Aufstellung eines Kadaverbehälters auf dem Grundstück Gemarkung Spelle, Henning Löcken, Spelle

Mit Bescheid vom 18.05.2021 wurde dem Antragsteller, Herrn Henning Lücken, Bönnestraße 10, 48480 Spelle, die Genehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für den Neubau eines Legehennenstalles für 12.000 Bio-Legehennen oder alternativ 12.000 Freiland-Legehennen (Haltungsform "Für mehr Tierschutz"), die Aufstellung von zwei Futtermittelsilos (je 26 m³), den Neubau eines überdachten Kotlagers und eines Sammelbehälters (8 m³ Schmutzwasser u. 50 m³ Reinigungswasser) sowie die Aufstellung eines Kadaverbehälters auf dem Grundstück Gemarkung Spelle, Flur 10, Flurstücke 47/1, 48 und 49/1 erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Die Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens wird hiermit gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 08.06.2021 bis zum 21.06.2021 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, nach Terminabsprache (Tel: 05931/44-2549) eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Bescheid im selben Zeitraum im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Meppen, 26.05.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

207 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH, Klein Berßen

Mit Bescheid vom 25.03.2021 wurde der Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH, Sögeler Straße 2, 49777 Klein Berßen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von 229,13 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 11, Flurstücke 96/1 und 84 der Gemarkung Lahn erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.06.2021 bis zum 14.06.2021 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Meppen, 26.05.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

208 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dohren in der Sitzung am 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.007.400,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.471.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	3.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	949.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.368.800,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	149.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investition- stätigkeit	642.100,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	89.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	14.500,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	1.187.800,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	2.025.400,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 89.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 158.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.500,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 1.500,00 € je Einzelfall.

Herzlake, 25.02.2021

GEMEINDE DOHREN

Dieker Pleus
Bürgermeister Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 06.05.2021 – 202-15-2-/10 – erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 03.06.2021 bis einschließlich zum 11.06.2021 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 11.05.2021

GEMEINDE DOHREN
Der Gemeindedirektor

209 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Handrup in der Sitzung am 21.04.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|-----------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 973.500 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 964.500 € |

- | | |
|---|-----------|
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 20.000 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 949.900 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 869.900 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 150.200 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 585.000 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- | | |
|--|-------------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.100.100 € |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.454.900 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 158.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.
- (2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Handrup, 21.04.2021

GEMEINDE HANDRUP

Mauentöbben
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2021 bis 11.06.2021 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Handrup, Schulstraße 1 in 49838 Handrup, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (05904/932813) öffentlich aus.

Handrup, 17.05.2021

GEMEINDE HANDRUP
Der Bürgermeister

210 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Herzlake in der Sitzung am 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.170.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.730.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	40.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	40.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.879.200,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.983.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	652.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.185.900,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.515.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	274.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.046.200,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.443.300,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 1.515.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 979.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H
2.	Gewerbsteuer	330 v. H

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000,00 € je Einzelfall.

Herzlake, 04.03.2021

GEMEINDE HERZLAKE

Bösken Pohlmann
Bürgermeister Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 11.05.2021 – 202-15-2-10 – erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 03.06.2021 bis einschließlich zum 11.06.2021 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 17.05.2021

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

211 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lathen in der Sitzung am 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.203.400,00
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.173.600,00
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.843.100,00
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.440.300,00
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.562.100,00
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.024.900,00
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.116.800,00
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	190.100,00

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.522.000,00
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.655.300,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.116.800,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.473.800,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lathen, 04.03.2021

GEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 11.05.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

01.06.2021-09.06.2021 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Hierzu wenden Sie sich an Herrn Stefan Wilkens unter der Telefonnummer 05933/6624.

Lathen, 18.05.2021

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

212 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lehe in der Sitzung am 30.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.509.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.556.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	58.400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	31.000 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.381.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.356.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	812.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.019.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.194.200 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.375.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu den Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lehe, 30.03.2021

GEMEINDE LEHE

Mardink
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekannt gemacht. Die vom Rat der Gemeinde Lehe am 30.03.2021 beschlossene Haushaltssatzung 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis 10.06.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerei unter der Rufnummer 04963/402-310.

Dörpen, 19.05.2021

Gemeinde Lehe
Der Bürgermeister

213 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in der Sitzung am 25.02.21 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.709.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.681.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	676.200 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.642.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.493.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.538.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.166.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.400.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	143.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.581.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.803.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzt auf:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 2.500 € bzw. 20 % des Haushaltsansatzes festgesetzt. Ferner wird die Wertgrenze für die einseitige Deckungsfähigkeit bei Budgets zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt gem. § 19 Abs. 4 S. 1 KomHKVO auf 2.500 € festgesetzt.

Rhede (Ems), 26.02.21

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Jens Willerding
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 23.04.21 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 25.05.2021 bis zum 03.06.2021 im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, im Ratstrakt Zimmer 24 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

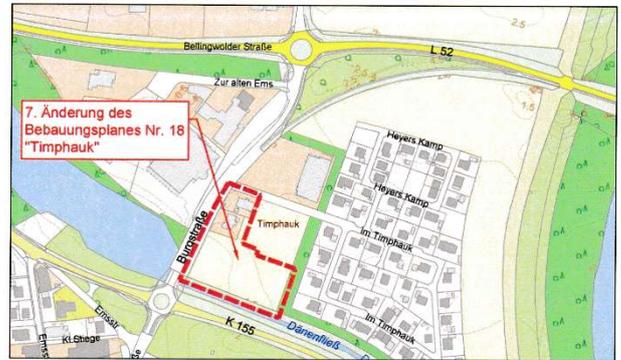
Rhede (Ems), 18.05.2021

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

214 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Timpauk“ - Änderung von textlichen Festsetzungen - Zone Handel, Handwerk, Dienstleistung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 29.04.2021 in öffentlicher Sitzung die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Timpauk“ der Gemeinde Rhede (Ems) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Der Änderungsbereich liegt nördlich des Ortskerns der Gemeinde Rhede (Ems) östlich der Burgstraße und nördlich der Kreisstraße 155. Der Änderungsbereich ist Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 18 „Timpauk“.



Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Timpauk“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

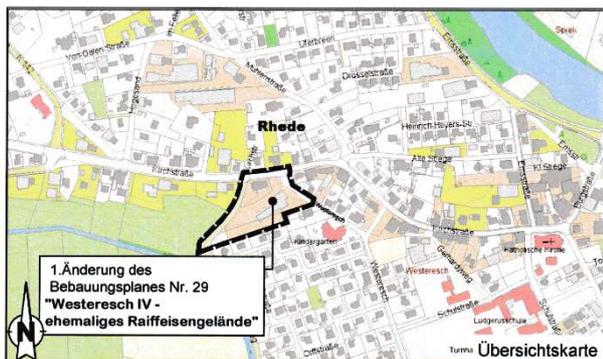
Rhede (Ems), 03.05.2021

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

215 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Westeresch IV – ehemaliges Raiffeisengelände“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 29.04.2021 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Rhede (Ems) „Westeresch IV - ehemaliges Raiffeisengelände“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Das Plangebiet befindet sich südlich der Kirchstraße und westlich der Straßenverbindung Westeresch.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Westeresch IV – ehemaliges Raiffeisengelände“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 03.05.2021

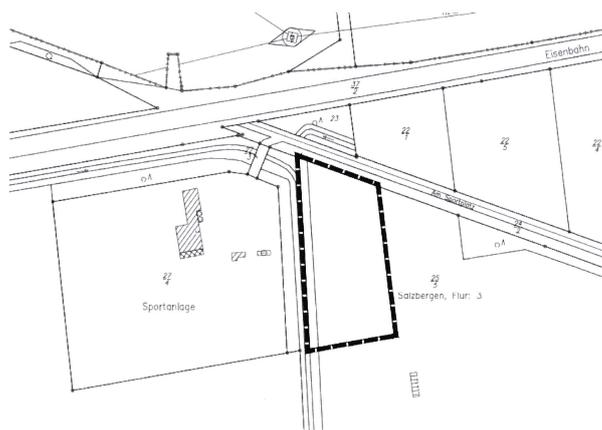
GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

216 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 39 „Sportzentrum“, 6. vereinfachte Änderung

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Sportzentrum“ einschließlich Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Zimmer 37, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 28.05.2021

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

217 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 68 „Gewerbegebiet an der OKE“

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 den Bebauungsplan Nr. 68 „Gewerbegebiet an der OKE“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht, der schalltechnischen Beurteilung und der wasserwirtschaftlichen Vorplanung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung nebst Anlagen kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Zimmer 37, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 28.05.2021

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

218 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte gemäß § 182, Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes im Umlaufverfahren am 28.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.536.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.613.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.465.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.453.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	57.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	827.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	770.800 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	112.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	2.292.800 €
-	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	2.393.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 770.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 244.166 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine separate Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 348 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 367 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 351 v. H. |

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000 €.

Spahnharrenstätte, 28.01.2021

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Timpker
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 11.05.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis zum 09.06.2021 in der Gemeinde Spahnharrenstätte, 49751 Spahnharrenstätte, Hauptstr. 50, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spahnharrenstätte, 18.05.2021

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE
Der Bürgermeister

219 Gemeinde Spelle - Inkrafttreten der 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Hauptstraße“

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 die 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Hauptstraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung, des Umweltberichtes, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, der Altlastenuntersuchung, der schalltechnischen Untersuchung, der Verkehrsuntersuchung, des wasserrechtlichen Konzeptes, der raumordnerischen Beurteilung des Landkreises Emsland und der Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatung GmbH gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Die 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Hauptstraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung, des Umweltberichtes, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, der Altlastenuntersuchung, der schalltechnischen Untersuchung, der Verkehrsuntersuchung, des wasserrechtlichen Konzeptes, der raumordnerischen Beurteilung des Landkreises Emsland und der Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatung GmbH liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Hauptstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

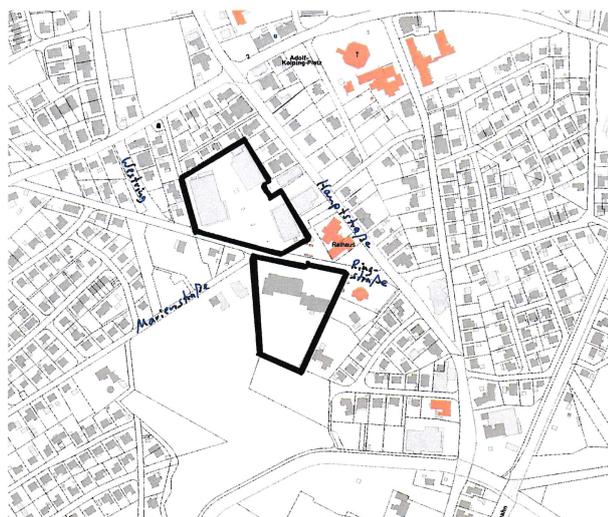
Spelle, 19.05.2021

GEMEINDE SPELLE
Der Bürgermeister

220 Samtgemeinde Spelle - Inkrafttreten der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel und Wohnen in der Mitgliedsgemeinde Spelle)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Spelle am 11.02.2021 beschlossene 55. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 15.04.2021 (Az.: 65-610-415-01/55) gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Änderungsbereiche befinden sich in der Mitgliedsgemeinde Spelle und sind nachstehend umrandet dargestellt:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle wirksam.

Die genehmigte Fassung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes, des Umweltberichtes zur 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Hauptstraße“ der Gemeinde Spelle, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, der Altlastenuntersuchung, der schalltechnischen Untersuchung, der Verkehrsuntersuchung, des wassertechnischen Konzeptes, der raumordnerischen Beurteilung des Landkreises Emsland und der Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatung GmbH liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 44, 48480 Spelle, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 19.05.2021

SAMTGEMEINDE SPELLE
Die Samtgemeindebürgermeisterin

221 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stavern in der Sitzung am 22.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	770.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	783.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	20.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	800 €

2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	725.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	710.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	447.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	574.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.172.700 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.284.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 348.500 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 349 v. H. |

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €.

Stavern, 22.04.2021

GEMEINDE STAVERN

Rawe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 3 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 19.05.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

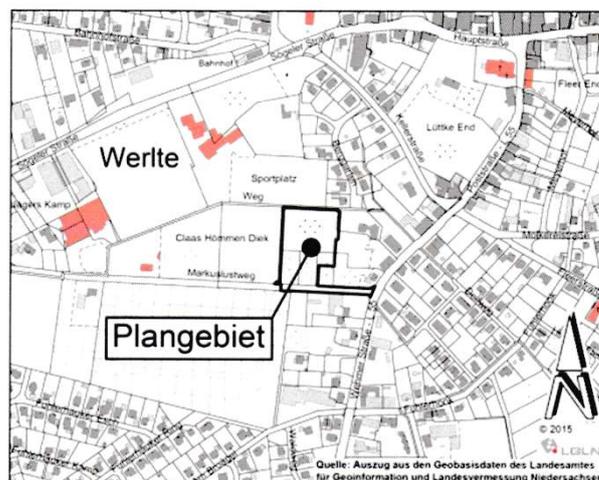
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2021 bis zum 09.06.2021 in der Gemeinde Stavern, in 49777 Stavern, Sögeler Str. 2 a, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stavern, 26.05.2021

GEMEINDE STAVERN
Der Bürgermeister

222 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 120 „Kindertagesstätte Markuslust“; 16. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 120 „Kindertagesstätte Markuslust“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Der Bebauungsplan Nr. 120 „Kindertagesstätte Markuslust“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 120 „Kindertagesstätte Markuslust“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 25.05.2021

STADT WERLTE
Der Bürgermeister

223 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wettrup in der Sitzung am 20.05.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	472.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	506.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	446.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	485.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	22.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	88.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	39.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	469.300 €
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	613.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 74.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

§ 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

(2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Wettrup, 20.05.2021

GEMEINDE WETTRUP

Berning
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2021 bis 11.06.2021 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Wettrup, Bahnhofstraße 11 in 49838 Wettrup, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (05904/932813) öffentlich aus.

Wettrup, 26.05.2021

GEMEINDE WETTRUP
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.